

BGE 23 I 581

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_581

FR: ATF 23 I 581

IT: DTF 23 I 581

Volltext

87. Urteil vom 30. Juni 1897 in Sachen Huber. A. Am 21. Juni 1896 hat die Kirchgemeinde Klingnau den Gottfried Huber, von Boswyl in Sarmenstorf zum dortigen Kaplaneiverweser gewählt. Dieser Wahl versagte die aargauische Erziehungsdirektion laut Verfügung vom 24. Juli 1896 die Genehmigung, weil Huber an die fragliche Stelle nach den bestehenden Vorschriften nicht habe gewählt werden können. Derselbe besitze die aargauische Maturität nicht und könne daher den Access zu den theologischen Prüfungen vorderhand nicht erhalten; er habe sich ferner über das Studium der Theologie nur mangelhaft ausgewiesen; endlich gehe aus den Akten hervor, daß Huber zwei Semester an der theologischen Fakultät zu Innsbruck, an der Jesuiten als Professoren wirkten, Vorlesungen gehört habe, er falle also unter das sog. Jesuitengesetz vom 18. Dezember 1845 (Beschluß des Großen Rates vom 27. Mai 1896) und könne deshalb zu keinen staatlichen Prüfungen zugelassen werden. Eine gegen diese Verfügung beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhobene Beschwerde wurde unterm 24. August 1896 unter Hervorhebung des letzten von der Erziehungsdirektion angeführten Grundes abgewiesen. B. Gegen diesen Beschluß hat Gottfried Huber vor Ablauf von 60 Tagen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben und der Regierungsrat des Kantons Aargau anzuweisen, die unterm 21. Juni 1896 erfolgte Wahl des Rekurrenten zum Kaplaneiverweser von Klingnau zu genehmigen. Unter Berufung auf ein Zeugnis des Regierungsrats des Kantons Luzern und des Bischofs von

Basel und Lugano, vom Oktober 1896, daß er die gesetzlichen Prüfungen zur Erlangung der Kompetenzfähigkeit auf geistliche Pfründen bestanden habe, behauptet Rekurrent, darin liege ein Befähigungsausweis für die Ausübung seines Berufs, der gemäß Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft anerkannt werden müsse. Er brauche danach eine aargauische Staatsprüfung überhaupt nicht mehr zu bestehen, und auf die Erfordernisse, die hiefür aufgestellt seien, komme es nicht an. Es gehe auch nicht an, zu behaupten, Rekurrent sei zur Ausübung seines Berufes allerdings auch im Kanton Aargau befähigt, aber er sei nach dem aargauischen Gesetze von 18. Dezember 1845 und dem Großenratsbeschluß vom 27. Mai 1896 nicht wahlfähig. Denn das erwähnte Gesetz habe durch die Bundesverfassung seine Rechtskraft verloren; dasselbe widerstreite dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, indem es die Jesuitenzöglinge im Gegensatz zu allen andern Studierenden von den Prüfungen ausschließe. Überdies treffe das fragliche Gesetz, was dann des nähern ausgeführt wird, sachlich nicht zu, und durch den Großenratsbeschluß vom 27. Mai 1896 habe dessen Anwendungsgebiet nicht ausgedehnt werden können, weil dem Großen Rat nicht Gesetzgebungsbefugnis zustehe. Jedenfalls habe demselben nicht rückwirkende Kraft auf frühere Verhältnisse — Rekurrent habe in den Jahren 1891—1894 in Innsbruck Vorlesungen gehört — beigelegt werden können. C. Der Regierungsrat des Kantons Aargau trägt in einer Vernehmlassung

vom 28. Dezember 1896 auf Abweisung des Rekurses an, indem er namentlich geltend macht: Nach Mitgabe des Art. 67 der aarg. Staatsverfassung seien die von den Kirchgemeinden gewählten Seelsorger als öffentliche Beamte zu betrachten. Auch die Stelle eines Kaplaneiverwesers von Klingnau sei ein öffentliches Amt im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung. Nun sei die Wahl dieser Beamten an eine bestimmte Voraussetzung, die Wahlfähigkeit, gebunden, welche nur durch eine staatliche Prüfung erlangt werden könne. Das Recht der Kantone, die Erfordernisse für die Wahlfähigkeit hinsichtlich der kantonalen öffentlichen Ämter aufzustellen, sei aber Sache der Kantone, und vorliegend stünden die Gründe, aus denen dem Rekurrenten die Wahlfähigkeit abgesprochen wurde, weder mit Art. 4 B.=V., noch mit Art. 5 der Übergangsbestimmungen dazu im Widerspruch. den ausführlichen Erörterungen hierüber wird insbesondere hervorgehoben, daß § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1845 mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, wie er in der Praxis ausgelegt worden sei (vergl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. VI, S. 173 f.), wohl vereinbar sei, da die Stellung eines Seelsorgers in einer Gemeinde eine derartig eigenartige und von derjenigen irgend eines Bürgers oder auch eines andern Beamten derart sich unterscheidende sei, daß auch eine besondere rechtliche Behandlung gerechtfertigt sei; und ferner wird bemerkt, der Umstand, daß die Behörden in einigen Fällen das erwähnte Gesetz in etwas mildern Sinne ausgelegt hätten, könne eine strengere Handhabung nicht verhindern, zumal nachdem der Große Rat in seinem Beschluß vom 27. Mai 1896 unzweideutig eine solche verlangt habe. Durch diesen Beschluß sei der Große Rat über seine Kompetenzen nicht hinausgegangen, und auch davon könne keine Rede sein, daß der Regierungsrat durch Berufung auf denselben sich einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze schuldig gemacht habe. Auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sodann könne sich Rekurrent deshalb nicht berufen, weil er, wenn auch sein Beruf zu den wissenschaftlichen Berufsarten gehöre, doch, sofern er denselben in öffentlicher Stellung ausüben wolle, die vom kantonalen Rechte hiefür aufgestellten Erfordernisse erfüllen müsse. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht ist zweifellos kompetent, die Beschwerde des Rekurrenten gegen die regierungsrätliche Schlußnahme vom 21. August 1896 insoweit zu prüfen, als behauptet wird, daß durch letztere Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verletzt sei. Denn das Recht der Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten, das nach dieser Verfassungsbestimmung dem Inhaber eines kantonalen oder von einer Konkordatsbehörde ausgehenden Befähigungsausweises gewährleistet ist, steht, wie in dem Entscheid in Sachen Curti vom 3. Dezember 1896 näher ausgeführt worden ist, unter dem Schutz der genannten Behörde. 2. Diese Beschwerde geht nun aber fehl und ist sachlich zu verwerfen deshalb, weil es sich vorliegend nicht um die Ausübung

einer wissenschaftlichen Berufsart im Sinne der fraglichen Verfassungsbestimmung handelt. Es ist ohne anders klar, daß durch dieselbe lediglich für die freie Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten in gewissem Sinne Freizügigkeit im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft geschaffen werden wollte, und daß sich die verfassungsmäßige Garantie nicht auch auf die Befähigung zur Bekleidung staatlicher Stellen erstreckt. In den öffentlich-rechtlichen Behörden- und Beamtenorganismus der Kantone wollte die Bundesgewalt damit nicht eingreifen, sondern es blieb jenen überlassen, nach ihrem Ermessen diejenigen Erfordernisse aufzustellen, von denen sie die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes abhängig zu machen für zweckmäßig halten mochten (vergl. hiezu die Entscheide des Bundesrates in Sachen Wildy, Salis, Bundesrecht, II, Nr.

717, und des Bundesgerichts in Sachen Brunner, vom 5. Mai 1897). So kann denn auch vom Standpunkte des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung aus dagegen nichts eingewendet werden, daß ein Kanton, wenn er als Erfordernis für die Wahlfähigkeit zu einer öffentlichen Stelle die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung verlangt, hierunter nur seine eigene staatliche Prüfung versteht und diejenige, die der Bewerber in einem andern Kantone vielleicht über die nämlichen wissenschaftlichen Disziplinen abgelegt haben mag, nicht gelten läßt. Als öffentliches Amt in diesem Sinne ist nun nach aargauischem Verfassungsrecht auch die Stelle eines von der Kirchengemeinde zu wählenden Kaplaneiverwesers zu betrachten. Nach dem unter dem Titel Kirchenwesen enthaltenen Art. 67 der Kantonsverfassung sind die Kirchengemeinden öffentliche Korporationen, und in der nämlichen Bestimmung ist vorgeschrieben, daß die Seelsorger von denselben aus den vom Staate als wahlfähig erklärten Geistlichen auf eine vom Gesetze bestimmte Amtsdauer gewählt werden. Man hat es also unzweifelhaft mit einer durch das Staatskirchenrecht geordneten öffentlichen Beamtung zu thun. So nach kann aber davon, daß durch die Nichtgenehmigung der Wahl seitens des Regierungsrates Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verletzt worden sei, nicht gesprochen werden. 3. Steht aber nicht die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufarten in Frage, sondern vielmehr die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, so ist dann für die gegen den angefochtenen regierungsrätlichen Beschluß erhobene Beschwerde nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat, eventuell die Bundesversammlung kompetent. Während unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 darüber Zweifel bestehen mochten, ob den politischen Behörden nicht bloß die Beschwerden betreffend die aktive Wahlfähigkeit und über das Wahlverfahren zugewiesen seien, während solche über die passive Wahlfähigkeit unter die Regel, d. h. in die Kompetenz des Bundesgerichts gefallen wären, ist seit Inkrafttreten des neuen Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 ein Zweifel nicht mehr möglich. Denn es geschah gewiß mit Absicht, daß die fragliche Bestimmung in Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8 des frühern Gesetzes, wonach als Administrativstreitigkeiten bezeichnet waren die „Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen,“ im neuen Gesetze (Art. 189, Abs. 4) die allgemeinere Fassung erhielt: „Ferner hat der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu beurteilen: Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale und es kann der Zweck Wahlen und Abstimmungen dieser veränderten Redaktion nur darin erblickt werden, die Möglichkeit eines zweifachen Beschwerdeweges in der nämlichen Wahlangelegenheit auszuschließen und sämtliche daherige Anstände, somit auch solche über die passive Wählbarkeit, den politischen Behörden zuzuweisen. Es handelt sich dabei ja ebenfalls um eine Beschwerde betreffend eine kantonale Wahl. Und wenn die passive Wahlfähigkeit neben der aktiven, der politischen Stimmberechtigung, nicht besonders erwähnt ist, so findet das seine einfache Erklärung darin, daß eben die meisten Wahlbeschwerden die letztere zum Gegenstand hatten und auch in Zukunft haben werden. Mit dieser Auffassung hat sich übrigens auch der Bundesrat, dem das Bundesgericht gemäß Art. 194, Organis.=Ges., die Kompetenzfrage unterbreitet hat, einverstanden erklärt, und sich dabei namentlich auch auf die Botschaft zum neuen Organisationsgesetz (Bundesbl. 1892, II, S. 387—390) berufen. 4. Die Kompetenz zur Beurteilung der entscheidenden Frage, ob Rekurrent für die Stelle eines Kaplaneiverwesers von Klingnau wahlfähig gewesen sei, zieht auch diejenige zur Beurteilung der zu löfenden Präjudizialfrage nach sich. Maßgebend für die

Zuständigkeit ist in derartigen Streitigkeiten einzig das Petitum, das vorliegend darauf geht, daß der Rekurrent als wahlfähig zu erklären und der Beschluß des Regierungsrats, der ihm diese Wahlfähigkeit abspricht, aufzuheben sei, und der Umstand, daß daⁿ bei Fragen entschieden werden müssen, die sonst in der Regel in eine andere Kompetenzsphäre fallen, ändert hieran nichts. Dies ergibt sich klar aus der positiven Bestimmung des Art. 189, Abs. 4, Organis.=Ges., wo ausdrücklich gesagt ist, der Bundesrat, bzw. die Bundesversammlung, entscheide über solche Beschwerden „auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kanⁿtonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts.“ Es wurde daⁿ mit ausgeschlossen, daß je nach dem Anfechtungsgrunde über die nämliche Angelegenheit verschiedene Behörden zu entscheiden hätten; und die politischen Behörden bleiben zur Beurteilung einer Wahlⁿbeschwerde überhaupt kompetent, mögen immerhin darin auch solche Normen des Bundesrechts oder des kantonalen Verfassungsrechts als verletzt bezeichnet werden, die im allgemeinen und an sich unⁿter dem Schutze des Bundesgerichts stehen. So hat denn auch nicht das Bundesgericht, sondern gegebenen Falls der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu prüfen und zu entscheiden, ob das Gesetz vom 18. Dezember 1845 und der Großratsbeschluß vom 27. Mai 1896, auf die sich die angefochtene Verfügung des aargauischen Regierungsrates stützt, mit dem Grundsatz der Gleichⁿheit der Bürger vor dem Gesetze sich nicht vertragen, oder ob der Regierungsrat durch Anwendung dieser Erlasse in anderer Weise gegen Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht verstoßen habe (vgl. hierzu Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXII, S. 373 und Bundesbl. von 1897, I, S. 394 f.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Soweit sich der Rekurs auf Verletzung des Art. 5 der Überⁿgangsbestimmungen zur Bundesverfassung stützt, wird derselbe abⁿgewiesen. 2. Im übrigen wird auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht ingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.